

13301/AB**vom 24.03.2023 zu 13619/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.068.074

24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der **Nr. 13619/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Übernahme der Netzentgelsteigerungen durch den Bund gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Auf Basis welcher konkreten Daten werden die Netzentgelte erhöht?*

Die Regulierungsbehörde hat gem. § 48 Abs. 1 EIWOG die Kostenbasis von Amts wegen mit Bescheid festzustellen.

Zu Frage 2:

- *Wodurch ergibt sich der genaue Betrag der Erhöhung?*

Es wird auf die Ausführungen der zuständigen Regulierungsbehörde E-Control zur jeweils aktuellen Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-V) verwiesen.¹

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Die steigenden Netzentgelte werden mit höheren Ausgaben für Regel- und Ausgleichsenergie gerefertigt. Wie hoch waren diese in den letzten 5 Jahren und welche Kosten werden für 2023 veranschlagt? (Bitte nach Jahr, Bundesland, Netzebene etc. aufschlüsseln)*
 - a. *Wurden diese Zahlen unabhängig geprüft? Wenn ja durch wen?*

¹ <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/netzentgelte/netznutzungsentgelt>

- *Die steigenden Netzentgelte werden mit höheren Ausgaben für den Netzausbau gerechtfertigt. Wie hoch waren diese in den letzten 5 Jahren und welche Kosten werden für 2023 veranschlagt? (Bitte nach Jahr, Bundesland, Netzebene etc. aufschlüsseln)*
 - a. *Wurden diese Zahlen unabhängig geprüft? Wenn ja durch wen?*

Dazu wird auf die Ausführungen der E-Control verwiesen. Die Netzentgelte werden durch die E-Control, die als unabhängige Regulierungsbehörde agiert, festgelegt.

Zu Frage 5:

- *Welche Informationen erhält die E-Control bezüglich Festlegung der Netzgebühren vonseiten der Netzbetreiber bzgl. Gebührenfestlegung?*
 - a. *Wie werden diese Informationen konkret geprüft?*
 - b. *Gibt es hier unabhängige Prüfungen durch Dritte?*

Die zu erhebenden Daten sind in § 88 EIWOG iVm der Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022 der Regulierungsbehörde definiert. Weitergehende Informationen befinden sich auf der Homepage.²

Gem. § 49 Abs. 4 und 5 EIWOG sind im Verfahren zur Festlegung der Systemnutzungsentgelte auf Verlangen sämtliche Unterlagen der Netzbetreiber dem Regulierungsbeirat der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Festlegung der Systemnutzungsentgelte durch die Regulierungsbehörde kann mittelbar von Verwaltungsgerichten überprüft werden.

Zu Frage 6:

- *Wann wurde das BMK über die Erhöhung der Entgelte informiert?*

Mein Ressort steht in regelmäßiger Austausch mit der Regulierungsbehörde. Die Anpassung der Netzentgelte findet periodisch statt, ist Routine und bedarf keiner gesonderten Information.

Zu Frage 7:

- *Aus welchem Budgetposten sollen die zugesicherten 675 Millionen Euro kommen?*

Wie im Abänderungsantrag zu lesen, soll die Bedeckung der dafür benötigten Bundesmittel auf Basis der Ermächtigung gem. Art. VI Abs. 6 BFG 2023 oder durch eine Änderung des Bundesfinanz- und Bundesfinanzrahmengesetzes erfolgen (AA-306 XXVII. GP). Zudem soll die Unterstützung des Bundes auf € 558 Mio. reduziert werden, da die Energiepreise zwischenzeitlich deutlich gesunken sind und aktuell von einem niedrigeren Kostenwert ausgegangen werden kann (AA-313 XXVII. GP).

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie soll konkret die Auszahlung bzw. die Abrechnung abgewickelt werden?*
- *Welche Kontrollmechanismen sollen angewendet werden, um unrechtmäßige Auszahlungen zu verhindern?*

² <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/erhebungen/erhebungen-im-rahmen-der-bundesstatistiken/elektrizitaetsbereich/erhebungen-netzbetreiber>

Auszahlung und Abwicklung erfolgen in vertraglicher Zusammenarbeit mit den betroffenen Netzbetreibern. Diese erhalten eine Zahlung, und um diesen Betrag verringern sich die 2023 entstehenden Kosten für den Einkauf von Energie zur Deckung von Netzverlusten. Dadurch können Netzbetreiber nur die um diesen Wert verringerten Kosten bei der Regulierungsbehörde geltend machen.

Die genaue Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen zu den betroffenen Netzbetreibern und darauf aufbauender Kontrollmechanismen ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 10:

- *Welche Schritte setzt das BMK konkret, um sicherzustellen, dass die erhöhten Netzbühren tatsächlich zweckgemäß eingesetzt werden?*

Netzbetreiber müssen der unabhängigen Regulierungsbehörde regelmäßig konkret über entstehende Systemkosten berichten. Sind Kosten nicht gerechtfertigt, werden diese nicht zur Festlegung der Systemnutzungsentgelte herangezogen.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Plant die Bundesregierung die Transparenz und Informationspflichten für Netzbetreiber auszuweiten?*
- *Derzeit werden die Kontrollmöglichkeiten der E-Control durch Landesausführungssetze verwässert. Plant das BMK bzw. die Bundesregierung hier Verbesserungen?*

Eine Änderung des EIWOG ist in Ausarbeitung. Allgemein ist festzuhalten, dass die Landesausführungsgesetze klar festgelegte Kontrollmöglichkeiten für die E-Control vorsehen.

Zu Frage 13:

- *Welche konkreten Schritte plant das BMK um die Netzentgelte zu senken?*

Neben dem außerordentlichen Zuschuss gem. § 53 Abs 4 EIWOG werden weitere Maßnahmen zur Senkung der auf Endkund:innen zu überwälzenden Netzverlustentgelte evaluiert.

Leonore Gewessler, BA

